

berücksichtigt, kaum an anderer Stelle ausgeübt haben als in der Reichskanzlei.¹ LEVILLAIN hat ebenfalls diese Stelle als ein Hauptargument für seine Behauptung verwertet, Landerich sei ein Referendar der Reichskanzlei gewesen.² Man wird aber außerdem für die Beziehung Marculfs zur Reichskanzlei ganz besonders auf den Auftrag hinweisen müssen, den Landerich an Marculf erteilt hat. Da sich das lokale Interesse, das KRUSCH annahm, nicht aufrecht erhalten läßt und ebenso die Förderung des Unterrichts seiner Kathedralschule, die LEVILLAIN für Landerich im Auge hat, sich als unbegründete Hypothese erwiesen hat, so bleibt nur übrig anzunehmen, daß Landerich an der Sammlung und Bearbeitung der Formeln selbst ein persönliches Interesse gehabt hat. Dies kann man aber nur voraussetzen, wenn Landerich selbst der Kanzlei angehört hat, er muß sogar auch nach seinem Ausscheiden aus der Kanzlei ein sehr lebendiges Interesse an diesen Fragen genommen haben, da die Sammlung durchaus praktische Ziele verfolgt. Es ist daher anzunehmen, daß Landerich auch als Bischof noch engere Beziehungen zur Reichskanzlei unterhalten hat. Aus dem gleichen Grunde wird man auch von diesem Gesichtspunkt der Vermutung LEVILLAINS, daß Landerich in leitender Stellung der Reichskanzlei angehört hat, zustimmen müssen, denn für niemanden mehr als einen ehemaligen Kanzleichef liegt die Erteilung eines Auftrages zur Sammlung und Neugestaltung des Formelschatzes näher. Mit Recht weist LEVILLAIN darauf hin, daß unsere Kenntnisse von den merowingischen Referendaren so lückenhaft sind, daß ein Nichtvorkommen in Urkunden keinerlei Gegenbeweis gegen eine solche Hypothese bildet, abgesehen davon, daß mehrfach mehrere Referendare nebeneinander in der Reichskanzlei tätig gewesen sind.³ Aus diesen Gründen wird man auch ohne die von LEVILLAIN zu Unrecht herangezogenen urkundlichen Belege⁴.

¹) *Et ad dictandum peritos* (Form. S. 37⁷). Zu *dictare* vgl. SICKEL 1, 126; WATTENBACH, *Schriftwesen* 3. Aufl. S. 457. ²) S. 76. ³) Vgl. BRESSLAU 1², 360; SICKEL 1, 73. — Es ist nicht selten, daß Referendare in höherem Lebensalter zu Bischöfen erhoben wurden, vgl. BRESSLAU 1², 360. ⁴) LEVILLAIN S. 77 hat erstens ein Fragment mit Urkunde Chlodwigs II. für S. Pierre de Ferrières herangezogen, in der der Name des Referendars verstümmelt überliefert ist, er ist erhalten [n]dericus, woraus LEVILLAIN Landericus machen will, eine Kombination, die für sich allein keinen Wert beanspruchen kann, der zweite Beleg, der Hinweis auf das falsche Landerichprivileg, wäre wohl besser unterlassen worden, er hat keinen Wert.